

Satzung
der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur
Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
vom

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom _____ folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Neumünster betreibt die Abfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung).
Die Stadt Neumünster erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Zur Stetigkeit der Gebührensätze beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich drei Jahre.
Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z.B. Kostenentwicklung oder Systemumstellungen, kann hiervon abgewichen werden.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für Restabfälle (Graue Tonne) und für Bioabfälle (Grüne Tonne) werden nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter sowie unter Berücksichtigung des Entsorgungsgebietes (§ 13 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) als Jahresgebühr erhoben:
- (2) Soweit ein Abfallbehälter von mehreren Gebührenpflichtigen (Nachbarn) gemeinsam genutzt wird (§ 11 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung), sind die im Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren von jedem Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren für eine Sonderleerung (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) werden nach Maßgabe des jeweiligen Abfallbehälters erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung bei den Sammelstellen werden nach der Abfallmenge erhoben.
Soweit der jeweilige Abfall in gebührenpflichtigen Abfallsäcken (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) abgegeben wird, fallen keine gesonderten Gebühren an.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Abfallsäcke werden pro Abfallsack erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Systemabfuhr und die Sonderleerungen sind die Eigentümerin/der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes oder die/der zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die sonstigen Anschlusspflichtigen (§ 5 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung).

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihres Miteigentumanteils gebührenpflichtig.

Miteigentümerinnen/Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen bzw. Beendigung von Rechtsverhältnissen nach Absatz 1 bleibt die/der bisherige Gebührenpflichtige bis zu dem Zeitpunkt haftbar, an dem der Stadt der Wechsel angezeigt worden ist.
- (3) Gebührenpflichtig für die Abfallentsorgung bei den Sammelstellen ist diejenige Person, die den Abfall dort abgibt.
- (4) Gebührenpflichtig für die Abfallsäcke ist diejenige Person, die diese erwirbt.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für die Systemabfuhr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Anmeldung zur Abfallentsorgung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallentsorgung abgemeldet wurde.
- (2) Änderungen im Umfang der Abfallentsorgung bewirken eine Gebührenänderung vom Ersten des Monats an, der auf den Änderungsantrag folgt. An- und Abmeldung sowie Anträge auf Änderung im Umfang der Abfallentsorgung müssen bis zum 25. des Monats bei der Stadt Neumünster eingehen, damit sie vom folgenden Monat an berücksichtigt werden können.
- (3) Konnte die Abfallentsorgung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Unterbrechung länger als einen Monat gedauert hat. In diesem Falle wird die anteilige Gebühr erstattet, die auf den Unterbrechungszeitraum entfällt.

Unterbleibt die Abfallentsorgung aus Gründen, die die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Systemabfuhr werden durch einen schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Sie sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

Abweichend davon können die festgesetzten Gebühren auf einen entsprechenden Antrag hin mit Zustimmung der Stadt Neumünster am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren für eine Sonderleerung (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei den Sammelstellen entstehen mit der Annahme der jeweiligen Abfälle und werden gleichzeitig fällig.
- (5) Die Gebühren für die Abfallsäcke entstehen mit deren Überlassung und werden gleichzeitig fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster -Fachdienst Haushalt und Finanzen / Steuern und Abgaben-, zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;

- b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen
- c) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) der/des Gebührenpflichtigen;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Katasteramtes;
- e) aus den Akten des Finanzamtes;
- f) aus dem Vereinsregister;
- g) aus dem Handelsregister;
- h) aus der Handwerksrolle der Industrie- und Handelskammer;
- i) aus dem Gewerberegister des Fachdienstes Allgemeine Ordnungsangelegenheiten;
- j) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
- k) aus den Akten des Fachdienstes Bauaufsicht der Stadt Neumünster.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2009 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Anlage zur Abfallgebührensatzung

Gebührentarif

1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung)

1.1 System „Graue Tonne“ (Restabfälle)

jährliche Benutzungsgebühr				
	Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
1.1.1	240 Liter	2-wöchentlich	275,00 Euro	260,00 Euro
1.1.2	120 Liter	2-wöchentlich	175,00 Euro	160,00 Euro
1.1.3	120 Liter	4-wöchentlich	109,00 Euro	102,00 Euro
1.1.4	120 Liter	2-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	109,00 Euro	102,00 Euro
1.1.5	120 Liter	4-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	77,00 Euro	73,00 Euro
1.1.6	1.100 Liter	wöchentlich	1.959,00 Euro	1.959,00 Euro
1.1.7	1.100 Liter	2-wöchentlich	1.184,00 Euro	1.184,00 Euro

1.2 System „Grüne Tonne“ (Bio-Abfälle)

	Fassungsvermögen	Leerung		
1.2.1	120 Liter	2-wöchentlich	96,00 Euro	91,00 Euro
1.2.2	120 Liter	2-wöchentlich, gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	48,00 Euro	45,00 Euro

* Gefäße werden durch Mitarbeiter des TBZ vom Grundstück geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt.

** Gefäße sind vom Anschlussnehmer am Straßenrand zur Leerung bereitzustellen.

2. Sonderleerungen (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung)

Die Gebühr für eine Sonderleerung gem. § 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 10 % der für den jeweiligen Abfallbehälter bei einer 2-wöchentlichen Leerung anfallenden Jahresgebühr.

3. Abfallannahme bei den Sammelstellen (§ 18 und Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung)

Gebühr je PKW-Kofferraum bis zu 300 Liter

3.1	Restabfälle	8,00 Euro
3.2	unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten	3,00 Euro
3.3	Baumischabfall aus privaten Haushalten	8,00 Euro
3.4	Bioabfälle	3,00 Euro
3.5	Laub vom 15.09. bis zum 30.11.	kostenfrei

4. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)

Gebühr je Abfallsack

4.1	für Restabfälle	á 70 Liter	3,00 Euro
4.2	für Bioabfälle	á 70 Liter	2,50 Euro

5. Sperrmüll (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)

Die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr beträgt 40,00 Euro.